

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

1. Alle kreiseigenen Unternehmen, GmbHs und Eigenbetriebe erhalten, sofern sie noch nicht haben, ein Kontrollorgan. Die Einrichtung von Aufsichtsräten bei kommunalen GmbHs und Betriebsausschüssen bei Eigenbetrieben werden in den entsprechenden Satzungen eingearbeitet. Dies gilt auch für Tochterunternehmen. Die Aufsichtsrats- und Betriebsausschussmitglieder werden vom Kreistag berufen. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung und sollen dem Kontrollorgan einer GmbH ähnlich sein.

- Einrichtung eines Aufsichtsrates ist bei den kreislichen Beteiligungen fakultativ
- bereits vorhanden bei SWFG, FGS, VTF, LUBA, VBB
- nicht vorhanden bei GAG, weil aufgrund Größe und Struktur der Gesellschaft bislang nicht für erforderlich gehalten (effiziente Strukturen)
- nicht durchsetzbar bei Minderheitsbeteiligungen wie BADC, Renata, TKW weil Mitgesellschafter dies nicht mittragen (Effizienz)

Hier sollte differenziert werden:

- a) GmbHs
  - bei Minderheitsbeteiligungen (Renata, BADC) Durchsetzungschancen gering, zumal bei BADC bei Verhandlung über den neuen Gesellschaftsvertrag zwischen allen 13 Gesellschaftern Konsens herrschte, den Aufsichtsrat abzuschaffen (der Bedeutung der Gesellschaften gerecht werdende schlanke effiziente Strukturen)
  - Renata verliert mit Erwerb des Kreishauses ihren Zweck
  - bei TKW und Rettungsdienst GmbH (wirtschaftlich stabil) Effekt fraglich und würde zu einer Mehrbelastung der Abgeordneten sowie zu einem Mehraufwand führen
  - verständlich bei Unternehmen, die Zuschüsse erhalten oder von erheblicher Bedeutung für den LK sind (SWFG, FGS, VTF) als fakultative Aufsichtsräte
  - bei VBB Aufsichtsrat eingerichtet
  - bei LUBA existiert Aufsichtsrat – jedoch Verkaufsbeschluss und Sanierungsverfahren
  - bei GAG genauso wie bei LUBA möglich aber Effekt fraglich, weil keine Gesellschafterzuschüsse erforderlich sind zudem haben wir einen Mitgesellschafter
  - Aufsichtsrat bei Tochterunternehmen ist nicht notwendig, da in Kürze der Großteil der Töchter ohnehin liquidiert wird (FGS BT, SEAG, FlämingSkate etc.) oder Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft getroffen wurden, dass alle Beschlüsse für das Tochterunternehmen vom

	<p>Aufsichtsrat des Mutterunternehmens zu behandeln sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Neugründungen von Tochterunternehmen ist per Gesellschaftsvertrag (neue Fassungen) ausgeschlossen oder wird erheblich erschwert (entsprechend BbgKVerf)</li></ul> <p>b) Eigenbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- nur ein Eigenbetrieb (Rettungsdienst) existent</li><li>- derzeit nimmt entsprechend § 8 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung der Kreisausschuss die Aufgaben eines Werksausschusses wahr</li><li>- ein Werksausschuss könnte gebildet werden, würde aber zu einer Mehrbelastung der Abgeordneten sowie zu einem Mehraufwand führen</li></ul> <p>Bei der Beratung über zusätzliche Aufsichtsräte oder einen Werksausschuss sollte der Aspekt berücksichtigt, dass mit der Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Kommunalverfassung und der Aufwertung des Beteiligungsmanagements hier schon wesentliche Veränderungen hin zu einer besseren Kontrolle erfolgt sind.</p> <p>Weiterhin bleibt zu anzuemerken, dass auch die Installation von Aufsichtsräten nicht per se Kontrolle und Problemvermeidung bedeutet (bestes Beispiel auf Landesebene – BER).</p>
--	---

2. Alle Gesellschafterverträge werden dahingehend überarbeitet, die Rechte der Aufsichtsräte/Mitglieder der Betriebsausschüsse deutlich zu steigern. Insbesondere die Möglichkeiten §45 GmbH-Gesetz (GmbHG) zur Veränderung der §46 bis 51 GmbHG sind in der Gesellschaftersatzung zu regeln. So ist die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Satzung vom Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Anteil zustimmungspflichtiger Geschäfte ist deutlich zu steigern.

Folgende Formulierungen sollten Bestandteil der Satzung sein:

- Mit der Neufassung der Gesellschaftsverträge sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der Organe Gesellschafterversammlung/ Aufsichtsrat und Vorgaben des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde beachtet worden.
- Die Struktur einer GmbH ist regelmäßig von zwei bzw. drei Organen geprägt: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und ggf. der Aufsichtsrat. Dabei ist die Gesellschafterversammlung als Repräsentanz des Eigentümers stets das höchste Organ. Die Geschäftsführung übernimmt das operative Geschäft und der Aufsichtsrat übernimmt Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Dieses Gefüge wird durch den Antrag nicht beachtet.
- §§ 45 ff GmbH gelten nicht für den Aufsichtsrat; sollten Satzungsänderungen gewünscht werden, so sind diese nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich, vgl. § 53 Abs. 1 GmbHG. Dabei sind die Vorgaben der Kommunalverfassung zu berücksichtigen, so auch § 96 Abs. 1 BbgKVerf.
- Der Kreistag kann seinen kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung (§ 97 Abs. 1 BbgKVerf: HVB oder Betraute/r) Weisungen erteilen, den Mitgliedern eines Aufsichtsrates nach h. M. nicht (Verpflichtung nur auf das Unternehmensinteresse).
- Die Geschäftsführung hat eigenverantwortlich das Unternehmen zu leiten. Nur Geschäfte von grundlegender Bedeutung (tiefgreifende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) sind im Aufsichtsrat/ in der Gesellschafterversammlung zu behandeln, rein alltägliche Geschäfte scheiden aus. Im Gegensatz zum Aufsichtsrat unterliegt die Geschäftsführung einer strengen Haftung nach § 43 GmbHG.
- Doppelzuständigkeiten von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung führen zu Problemen bei gegensätzlichen Entscheidungen der Organe.
- Alle bekannten Corporate Governance Kodizes formulieren ebenfalls diese Abhängigkeiten.

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;</li> <li>2. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;</li> <li>3. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen,</li> <li>b) Außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,</li></ol></li></ol>	<p>Zu beantragten Punkten im Einzelnen:</p> <p>(1)</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gemäß § 46 Nr.7 GmbHG bei den bereits geänderten Gesellschaftsverträgen als Aufgabe bei Gesellschafterversammlung verblieben, da ein Prokurist der Geschäftsführung sehr nahesteht und gleichzeitig in die Organisationshoheit der Geschäftsführung stark eingegriffen wird auch die Bestimmung der Geschäftsführung ist Eigentümeraufgabe (damit Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung), § 46 Nr. 5 GmbHG</li> <li>2. Nebentätigkeiten betreffen das Statusverhältnis und sollen weiterhin in Geschäftsführeranstellungsverträgen geregelt werden, somit Angelegenheit der Gesellschafterversammlung hier bietet sich ggf. eine entsprechende Festlegung in Beteiligungsrichtlinie an</li> <li>3. Ab bestimmter Wertgrenze –zu der Wertgrenze erfolgte kein Vorschlag<ol style="list-style-type: none"><li>a) Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung Aufgabe der Geschäftsführung, da dies eigenverantwortlicher Unternehmensleitung unterfällt unabhängig davon Informationspflicht der Geschäftsführung bei Einstellungen / Stellenplanänderungen möglich</li> <li>b) rechtlich nicht möglich bei Betriebsvereinbarungen, Gratifikationen, Pensionszusagen und Darlehen an Bedienstete da dieses Aufgaben der</li></ol></li></ol>
---	---

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,</p> <p>d) Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,</p> <p>e) Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,</p> <p>g) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,</p>	<p>Geschäftsführung sind; bei außertariflichen Regelungen u.U. möglich, jedoch dürfte dies bei unseren Unternehmen kaum relevant sein</p> <p>c) rechtlich möglich, i.d.R. berichtet Geschäftsführung ohnehin bei Abweichungen oder legen Konkretisierungen des Wirtschaftsplanes vor hier bietet sich eher entsprechende Festlegung in Beteiligungsrichtlinie an</p> <p>d) rechtlich möglich bei bereits überarbeiteten Verträgen weitergehender: u. a. Verkäufe, Darlehensaufnahmen / -gewährungen grundsätzlich ohne Wertgrenze an Zustimmung aller Gesellschafter oder mit Wertgrenzen an Zustimmung Aufsichtsrat/ Gesellschafterversammlung (Staffelung) gebunden</p> <p>e) rechtlich möglich siehe zu d)</p> <p>f) rechtlich möglich bei überarbeiteten Verträgen weitergehender: Bürgschaftsübernahmen etc. grundsätzlich ohne Wertgrenze an Zustimmung aller Gesellschafter oder mit Wertgrenzen an Zustimmung Aufsichtsrat/ Gesellschafterversammlung (Staffelung) gebunden</p> <p>g) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen sind Angelegenheit der Geschäftsführung, da oftmals sofortige Reaktion nötig z.B. bei Vergleichsvorschlägen oder Alltagsgeschäft unabhängig davon wird Geschäftsführung regelmäßig von bedeutsamen Vorgängen berichten freiwillige Zuwendungen: hier bietet sich eher</p>
--	---

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>h) Führung von Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>i) Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung.</p> <p>Maßnahmen nach Nr. b-f bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, unter der Voraussetzung geben, dass beim Einzelgeschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.</p>	<p>entsprechende Festlegung in Beteiligungsrichtlinie an</p> <p>h) Angelegenheit der Geschäftsführung, da oftmals sofortige Reaktion nötig z.B. bei Vergleichsvorschlägen unabhängig davon wird Geschäftsführung regelmäßig von bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten berichten</p> <p>i) hier bietet sich eher entsprechende Festlegung in Beteiligungsrichtlinie an</p> <p>Es sollte nach Möglichkeit keine Doppelzuständigkeit von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung (sonst Probleme bei gegensätzlichen Entscheidungen der Organe) geben.</p> <p>(2) Zustimmungsvorbehalt für weitere Geschäfte (siehe Anmerkung unter 2) zu Organstruktur Nicht der Aufsichtsrat legt Zustimmungsvorbehalte fest sondern Gesellschafterversammlung delegiert Befugnisse auf den Aufsichtsrat. Diese hat dabei auch die Vorgaben der Kommunalverfassung zu beachten.</p>
<p>3. Die Beteiligungsrichtlinie ist zu ändern:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderung der Richtlinie steht auf der Agenda des Beteiligungsmanagements für das Jahr 2015 und erfolgt unter Beteiligung der entsprechenden Gremien des Landkreises.</li> </ul> <p>Dem sollte hier nicht vorgegriffen werden, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einige Vorschläge nicht vorwärts gewandt sind und keine bessere Transparenz sicherstellen (z.B. Zielvereinbarungen die bislang durch KT beschlossen wurden, sollen nur zwischen Gesellschafter, Gesellschaft und Aufsichtsrat festgelegt werden oder Fristen für die Übersendung von Sitzungsunterlagen durch die Gesellschaften an das Beteiligungsmanagement nach Möglichkeit eine Woche vor Sitzung statt – wie jetzt bereits in den</li> </ul>

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>3.1. Einfügen unter Punkt 4.1.2 Ausschuss für Wirtschaft Jede Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, dem Wirtschaftsausschuss Bericht über die Situation des Unternehmens. Sollte ein Jahresverlust erwartet werden, ist ebenfalls eine Berichterstattung an den HFA durchzuführen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.</p> <p>3.2. Einfügen unter Punkt 4.1.3 Haushalts- und Finanzausschuss Bei einem geplanten oder erwarteten Jahresverlust erstattet die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, dem Haushalts- und Finanzausschuss Bericht über die Situation des Unternehmens. Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen und quartalsweise zu berichten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.</p>	<p>überarbeiteten Gesellschaftsverträgen fixiert - vier Wochen).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auch besteht nach der Kommunalverfassung keine Berichtspflicht des Beteiligungsmanagements als innere Organisationseinheit, es gibt eine des HVB. Nicht zutreffend ist ebenso, dass das Beteiligungsmanagement als Berater der Gesellschaften agiert. Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind in § 98 BbgKVerf abschließend definiert.</li><li>- Hinsichtlich Korruption und Sponsoring wird der Antikorruptionsbeauftragte bei der Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie eingebunden. Die vorgeschlagenen Wertgrenzen erscheinen willkürlich.</li><li>- Die Weiterbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ist gesetzlich geregelt, § 97 Abs. 4 S.2 BbgKVerf. Im Februar 2015 ist eine Weiterbildungsveranstaltung vorgesehen (vorbehaltlich Beschluss der entsprechenden Haushaltsmittel).</li></ul> <p>Zu den einzelnen Vorschlägen:</p> <p>Berichterstattung durch Geschäftsführung möglich jedoch ggf. im nichtöffentlichen Teil § 97 Abs. 7 BbgKVerf darf nicht ausgehöhlt werden</p> <p>Berichterstattung durch Geschäftsführung an HFA möglich jedoch ggf. im nichtöffentlichen Teil § 97 Abs. 7 BbgKVerf darf nicht ausgehöhlt werden</p>
--	--

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>Das Beteiligungsmanagement berichtet regelmäßig über das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Richtlinien und des Konzernberichtswesens an den Ausschuss.</p> <p>3.3. Einfügen unter Punkt 4.1.5 Ausweitung der Aufgaben des Beteiligungsmanagement Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming und die Aufsichtsratsmitglieder. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei insbesondere - die Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten, - die Beratung von Mitgliedern des Kreistags und Kreisausschusses in Gesellschaftsorganen (Mandatsträgerunterstützung), etc Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagement ist die Mandatsbetreuung. Mandatsbetreuung bedeutet die fachliche Unterstützung der von dem Kreistag entsandten Mitglieder in die Aufsichtsgremien (einschließlich Landrat/Landrätin). Darunter fällt insbesondere die Vorbereitung der Mandatsträger auf die anstehenden Gremiensitzungen. Dazu gehört eine fachliche Aufarbeitung der Vorlagen, aber auch die zeitliche Entlastung der jeweiligen Mandatsträger. Dabei sind die Sitzungsunterlagen im Vorfeld der Sitzung zunächst zu sichten und auszuwerten, wobei Hinweise auf die wesentlichen Punkte der Vorlagen erfolgen und ggf. auch Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten gegeben werden. Aufgrund des erforderlichen spezifischen Sachverstandes und des hohen Vertraulichkeitsgrades der Informationen stellt diese Aufgabe hohe Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der damit betrauten Personen.</p>	<p>Beteiligungsmanagement fungiert nicht als Berater der Gesellschaften sondern als Bindeglied zwischen Verwaltung und Beteiligungen</p> <p>Aufgaben in des Beteiligungsmanagements sind in § 98 BbgKVerf geregelt</p> <p>Beteiligungsmanagement bereitet Entscheidungen fachlich und nicht politisch vor</p> <p>Die Vorbereitung auf Sitzungen zur Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt bereits</p> <p>Es gehört zu den persönlichen Voraussetzungen eines Aufsichtsratsmitgliedes genug Zeit für sein Mandat zu haben, dies kann das Beteiligungsmanagement dem Mandatsträger nicht abnehmen</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,</li><li>2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,</li><li>3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und</li><li>4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den</li></ol>
--	--



Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>3.4. Änderung unter Punkt 5.1 Zielvereinbarungen Die Beteiligungen werden über Zielvereinbarungen gesteuert. Die kreisstrategischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) festzulegen. Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont 3-5 Jahre) durchzuführen. Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt. Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.</p> <p>3.5. Neuer Punkt 5.3 Fristen Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Kreises Teltow-Fläming stellen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert zur Verfügung: Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 1. November eines jeden Jahres, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats, - Abgabe des unterjährigen Berichtswesens sechs Wochen nach Quartals- bzw. Halbjahresende, - Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 30.04. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr (vor Erstellung des Prüfungsberichts), - Abgabe des Risikoberichts mit Abgabe des vorläufigen</p>	<p>Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.</p> <p>Zielvereinbarungen werden bislang vom Kreistag beschlossen und so sollte auch weiter verfahren werden, da es sich um politische Leitentscheidungen handelt (strategische Ausrichtung der Gesellschaften)</p> <p>Fristen für Aufstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne in den neu gefassten Gesellschaftsverträgen kürzer (Beschluss durch Gesellschafterversammlung bereits zum 30.09. vorgesehen, um die Planungen im Rahmen der Haushaltsplanung des Landkreises berücksichtigen zu können)</p> <p>Fristen und Inhalt der Jahresabschlüsse in den neu gefassten Gesellschaftsverträgen bemessen sich nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung bzw. dem HGB</p>
--	---

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>Jahresabschlusses, - Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen binnen 4 Wochen nach der jeweiligen Aufsichtsratssitzung, - Niederschriften zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gesellschafterversammlung. Bei der Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung achten die einberufenden Organe nach Möglichkeit darauf, dass dem Beteiligungsmanagement jeweils eine Frist von mindestens 1 Woche verbleibt, um bei Bedarf für die politischen Gremien bzw. für die durch den Kreis entsandten Aufsichtsräte Vorlagen erstellen zu können.</p> <p>3.6. Neuer Punkt 6.9 Vermeidung von Korruption Vom Landkreis entsandte Mitglieder in Organen von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und der Behörden in ihre Zuverlässigkeit. Sie erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Grundsätzlich sind solche Zuwendungen höflich, aber bestimmt abzulehnen. Ausnahmen sind Bewirtungen, die einen Wert von 50,- € nicht übersteigen, und Geschenke unter einem Wert von 30,- €. Diese sind als geringwertig einzuschätzen. Sollten diese Wertgrenzen überschritten werden, ist dieses dem Landrat unverzüglich anzuzeigen. Alle oben genannten Personen haben ihren Dienstvorgesetzten über konkrete Hinweise auf korruptes Verhalten zu informieren. Ergeben sich daraus tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption, ist unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde durch den Landrat zu unterrichten. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind in</p>	<p>Für Protokolle werden bereits jetzt vier Wochen einheitlich für beide Gremien in den Gesellschaftsverträgen verankert</p> <p>Fristen für die Übersendung von Sitzungsunterlagen durch die Gesellschaften an Beteiligungsmanagement sind viel zu kurz; unter diesen Voraussetzungen kann keine Aufarbeitung der Unterlagen und die Vorbereitung der Mandatsträger erfolgen, da oft Nachfragen, Recherchen notwendig sind; regelmäßig finden auch Vorgespräche mit der Geschäftsführung zu den Sitzungen statt deshalb werden bislang in den neuen Gesellschaftsverträgen 4 Wochen verankert</p> <p>Hinsichtlich Korruption und Sponsoring wird der Antikorruptionsbeauftragte bei der Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie eingebunden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ausnahmen und Wertgrenzen erscheinen willkürlich.</p>
--	--

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, mit Nachdruck und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben.</p> <p>3.7. Neuer Punkt 6.10 Sponsoring Transparent machen Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke. Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat, im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung /Aufsichtsrat zu bestätigen. Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich höchstens jedoch 0,2 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden.</p> <p>Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen des Landkreises Teltow-Fläming erhalten, dürfen nur nach Zustimmung des Gesellschafters/Aufsichtsrates in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten.</p> <p>3.8. Neuer Punkt 6.10 Weiterbildung Aufsichtsräte Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur</p>	<p>Siehe zu Punkt 3.6 Es wird eine Festlegung in der Beteiligungsrichtlinie erfolgen.</p> <p>Qualifizierung der Aufsichtsratsmitglieder gesetzlich vorgeschrieben, § 97 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf und somit von Beteiligungsmanagement für Februar 2015 geplant (Inhouseseminar)</p>
--	---

Gegenüberstellung Antrag der CDU- Kreistagsfraktion TF und Stellungnahme Beteiligungsmanagement LK TF  
Stand 11.11.2014

<p>Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle Kreistagsabgeordnete sowie für die durch Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.</p>	<p>Zumindest Fortbildungsbereitschaft muss vorhanden sein (unterfällt den persönlichen Voraussetzungen eines Aufsichtsratsmitgliedes) Regelung könnte erfolgen, jedoch ist fraglich, durch wen die Nachprüfung erfolgt derzeit wird davon ausgegangen, dass die Fraktionen im Rahmen ihres Vorschlagsrechtes die Qualifikation berücksichtigen</p>
<p>4. Bei allen Minderbeteiligungen (unter 50 Prozent) sind vom Landkreis Teltow-Fläming in die entsprechenden Gremien (Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung) entsprechende Beschlussvorlagen einzubringen mit dem Ziel Punkt 1. und 2. im Sinne dieses Antrages zu ändern. Der Nachweis erfolgt über das Beschlussergebnis und ist dem Kreistag zu berichten.</p>	<p>s.o. zu den Minderheitsgesellschaften Dieses Begehren bedeutet einen bürokratischer Aufwand ohne Erfolgsaussicht, da bei den bisherigen Verhandlungen zur Neufassung von Gesellschaftsverträgen die Schaffung oder der Beibehalt effizienter schlanker Strukturen bei den Mitgesellschaftern im Vordergrund stand. So wurde z.B. bei der BADC einstimmig der Aufsichtsrat abgeschafft.</p>
<p>5. Über die Ergebnisse sind bis zur Erfüllung aller Antragsbestandteile eine Informationsvorlage alle 6 Monate für den Kreistag zu erstellen</p>	<p>Die HVB hat eine jederzeitige Berichtspflicht bei Verlangen gemäß § 97 Abs. 7 S. 2 BbgKVerf und kommt dieser auch mit mündlichen oder schriftlichen Informationen nach (siehe u.a. beigefügte Vorlagen).</p>